

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 1116

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 151.211

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.10.2024) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Konstituierende Sitzung ¹ Die Gegenstände der konstituierenden Sitzung sind, in nachfolgender Reihenfolge: a Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsidentin oder Alterspräsident), b Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder,		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>c Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten,</p> <p>d Ernennung der provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</p> <p>e Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und der erhaltenen Ergebnisse der Regierungsratswahlen sowie Feststellung des Wahlergebnisses der Grossratswahlen, auf Antrag der Justizkommission,</p> <p>f Wahl, Vereidigung und Rede der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten,</p> <p>g Vereidigung der Ratsmitglieder,</p> <p>h Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten,</p> <p>i Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates,</p> <p>k Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates,</p> <p>l Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates,</p> <p>m Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers,</p> <p>n Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen und Präsidenten,</p>	<p>m1 Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz,</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
o Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.		
<p>Art. 38 Justizkommission (JuKo)</p> <p>¹ Die Justizkommission besteht aus 17 Mitgliedern.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,</p> <p>b Beratung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans, der Nachkredite, des Geschäftsberichts sowie von Finanzmotionen und übrigen Finanzgeschäften betreffend die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,</p> <p>c Vorbereitung der Wahlen und Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts und der stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie Unterbreitung von Wahlempfehlungen,</p> <p>d Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz,</p> <p>e Bewilligung von Gesuchen der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern,</p> <p>f Vorberatung der Gesuche um Straferlass,</p>	<p>d <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>g Beschlüsse über die Bildung oder die Aufhebung von Gemeinden oder die Veränderung ihres Gebiets nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Sie behandelt ausserdem Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat.</p> <p>⁴ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.</p>		
<p>Art. 109 Zeitpunkt der Wahlen</p> <p>¹ Zu Beginn der neuen Amtsdauer werden gewählt:</p> <p>a die Ratsorgane, soweit eine Wahl durch den Grossen Rat nötig ist,</p> <p>b die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident,</p> <p>c die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident,</p> <p>d die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates,</p> <p>e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber.</p> <p>² Die übrigen Wahlen finden vor Beginn der neuen Amtsdauer statt.</p>	<p>e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber¹,</p> <p>f die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
³ Im Falle von Vakanzen vor Ablauf der Amtsdauer findet die Wahl für den Rest der Amtsdauer statt.		
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt zusammen mit dem kantonalen Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.	
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	